

1047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 16. 10. 1989

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein, von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiete der Hochschuleinrichtungen weiter zu vertiefen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Das Fürstentum Liechtenstein erkennt die österreichischen Reifezeugnisse als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife für die Zulassung zu den Studien an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) an.

(2) Andere österreichische Zeugnisse und österreichische Diplome sind den österreichischen Reifezeugnissen gemäß Abs. 1 gleichzuhalten, wenn der Inhaber für jene Studienrichtung an einer österreichischen Universität tatsächlich zugelassen würde, die dem gewählten Studium an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) entspricht.

Artikel 2

(1) Die an einer österreichischen Universität in der Studienrichtung Philosophie absolvierten ordentlichen Studien sind auf die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) voll anzurechnen und die an einer österreichischen Universität in der Studienrichtung Philosophie abgelegten Prüfungen als entsprechende Prüfungen an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) anzuerkennen.

(2) Die an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) absolvierten ordentlichen Studien sind auf die

vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums der Studienrichtung Philosophie in Österreich voll anzurechnen und die an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) abgelegten Prüfungen als entsprechende Prüfungen der Studienrichtung Philosophie in Österreich anzuerkennen.

Artikel 3

Die an einer österreichischen Universität vollständig abgelegte erste Diplomprüfung der Studienrichtung Philosophie und die an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) vollständig abgelegte erste Diplomprüfung sind als einander voll gleichwertige Prüfungen anzuerkennen. Der Absolvent einer dieser Prüfungen ist berechtigt, unter Anrechnung von vier Semestern auf das ordentliche Studium unmittelbar den zweiten Studienabschnitt in Österreich beziehungsweise in Liechtenstein zu beginnen.

Artikel 4

Die übrigen nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten für die Zulassung zu den Studien geltenden besonderen Zahlungsvoraussetzungen werden durch die Artikel 2 und 3 nicht berührt.

Artikel 5

(1) Der an einer österreichischen Universität aufgrund des Studiums der Studienrichtung Philosophie nach Ablegung der zweiten Diplomprüfung erworbene akademische Grad und der an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) aufgrund des Studiums der Philosophie nach Ablegung der zweiten Diplomprüfung erworbene akademische Grad werden als voll gleichwertig anerkannt.

(2) Der an einer österreichischen Universität aufgrund des Studiums zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie erworbene Doktorgrad

und der an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) erworbene Doktorgrad werden als voll gleichwertig anerkannt, sofern jeweils das Thema der Dissertation dem Teilgebiet eines Faches zuzuordnen ist, das ein Pflichtfach oder Wahlfach der österreichischen Studienrichtung Philosophie ist.

(3) Zum Zwecke der Anerkennung der Gleichwertigkeiten haben Personen, welche einen akademischen Grad in Österreich erworben haben, die erforderlichen Unterlagen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vorzulegen; Personen, welche einen akademischen Grad im Fürstentum Liechtenstein erworben haben, haben die erforderlichen Unterlagen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich vorzulegen.

Artikel 6

Dieses Abkommen wird nur auf solche Studien und Prüfungen angewendet, die überwiegend an einer österreichischen Universität beziehungsweise an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) absolviert wurden.

Artikel 7

Die gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 14. Jänner 1976 errichtete Gemischte Expertenkommission ist auch für die Beratung aller

Fragen über Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden zuständig.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Vaduz ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Dauer abgeschlossen. Es kann jederzeit von einer der Vertragschließenden Parteien schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Einlangen der Notifikation bei der anderen Vertragschließenden Partei in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 5. September 1989 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Dietrich Bukowski m. p.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Dr. Josef Wolf m. p.

VORBLATT

Problem:

Im Fürstentum Liechtenstein wurde die „Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein“ („IAP“) mit Bewilligung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gegründet. Die geographische Nähe schafft unter Umständen einen regionalen Bedarf für Österreicher an einem Studium an dieser Institution.

Ziel:

Feststellung der Gleichwertigkeit der Studien an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein mit den entsprechenden Studien an österreichischen Universitäten.

Inhalt:

Das Abkommen stellt die Gleichwertigkeit der an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein absolvierten Studien und Prüfungen sowie die verliehenen akademischen Grade mit den entsprechenden österreichischen Studien, Prüfungen und akademischen Graden fest. Außerdem trifft es eine Aussage über die Studienberechtigung an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein aufgrund eines österreichischen Reifezeugnisses oder eines anderen österreichischen Zeugnisses oder Diplomes mit Hochschulberechtigung.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bei dem vorliegenden Abkommen handelt es sich um einen gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsvertrag. Es bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz nicht erforderlich ist.

Das Abkommen entspricht sowohl dem Text als auch dem Inhalt nach im wesentlichen den bereits von Österreich ratifizierten Abkommen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

Die Notwendigkeit des Abkommens ergab sich aus der Gründung der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat am 10. Febr. 1986 — nach Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen — die Bewilligung zur Gründung und zum Betrieb dieser Institution erteilt. Die Regierung hat festgestellt, daß die Studien- und Prüfungsordnung den an den europäischen Hochschulen verlangten Qualitätsanforderungen entsprechen. Sie hat außerdem festgestellt, daß Änderungen des Statuts der Zustimmung der Regierung bedürfen und daß sie an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein erlangten Diplom- und Doktorgrade von der Regierung im Rahmen der liechtensteinischen Gesetzgebung anerkannt werden.

Das österreichische Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat sich mit den Unterlagen über die Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein gründlich auseinandergesetzt. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde auch mit den zuständigen Organen der österreichischen Universitäten besprochen und von diesen mitgeteilt, daß eine Gleichwertigkeit der liechtensteinischen Studien mit den entsprechenden österreichischen Studien nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gegeben ist. Die Kriterien für die Anerkennung einer Institution als ausländische Hochschule nach den österreichischen Rechtsvor-

schriften erscheinen erfüllt; insbesondere sind die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden ausdrücklich garantiert.

Aufgrund der Feststellungen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Überprüfungen durch die zuständigen österreichischen Stellen sowie die Beratungen innerhalb der Gemischten Expertenkommission gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 434/1977, bestehen gegen die Anerkennung der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein als ausländische Hochschule nach den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften keine Bedenken.

Trotz der vorhandenen inhaltlichen, umfangreichen und anforderungsmäßigen Gleichwertigkeit der liechtensteinischen und der österreichischen Studien ist eine verschiedene Strukturierung des Studienablaufes und der Durchführung gegeben, wodurch ein Studienangebot vorhanden ist, das zu einer wechselseitigen wissenschaftlichen Belegung in beiden Staaten beitragen kann. Die Möglichkeit einer Mobilität zwischen österreichischen Universitäten in der Studienrichtung Philosophie und der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein erhöht für die Studierenden die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden. Durch die starke Einbeziehung österreichischer Universitätslehrer in die Lehre, aber auch in die beschlußfassenden Organe der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein ist eine gewisse österreichische Repräsentanz gegeben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Im Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 434/1977, sowie im Zusatzabkommen, BGBl.

Nr. 367/1983, wird festgestellt, daß die liechtensteinischen Reifezeugnisse den österreichischen Reifezeugnissen für die Zulassung zu den Studien an den österreichischen Universitäten gleichwertig sind. Durch die Gründung einer Hochschuleinrichtung im Fürstentum Liechtenstein ist es erforderlich geworden, auch eine umgekehrte Festlegung zu treffen. Deshalb stellt der Absatz 1 fest, daß auch österreichische Reifezeugnisse für die Zulassung zum Studium an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein den liechtensteinischen Reifezeugnissen gleichwertig sind. Durch den Absatz 2 werden auch andere österreichische Zeugnisse und österreichische Diplome, mit denen in Österreich eine Hochschulberechtigung verbunden ist, den liechtensteinischen Reifezeugnissen gleichgestellt, wenn der Inhaber an einer österreichischen Universität tatsächlich zugelassen wurde. Es handelt sich dabei um Zeugnisse über die Berufsreifeprüfung gemäß der Verordnung über die Berufsreifeprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, sowie um Zeugnisse über die Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, beziehungsweise gemäß dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985. Die Zeugnisse gemäß Absatz 2 sollen allerdings nur dann gleichwertige Zeugnisse sein, wenn der Inhaber für ein Studium, das dem Studium an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein entspricht, an einer österreichischen Universität tatsächlich bereits zugelassen ist. Dies bedeutet, daß die Überprüfung der Hochschulberechtigung bei den österreichischen Universitäten liegt und die Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein an die Entscheidungen der österreichischen Universitäten über die Zulassung gebunden ist.

Zu Artikel 2:

Da die grundsätzliche inhaltliche, umfangmäßige und anforderungsmäßige Gleichwertigkeit der Studien an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein sowie an österreichischen Universitäten gegeben ist, folgt daraus, daß bei einem Wechsel des Studiums von Österreich nach Liechtenstein oder umgekehrt die Teile eines Studiums hinsichtlich der Studienzeit, der Lehrveranstaltungen und der Teilprüfungen gleichwertig sind.

Zu Artikel 3:

In Verfolgung des Gleichwertigkeitsprinzips, das im Artikel 2 zum Ausdruck kommt, ergibt sich auch die Gleichwertigkeit des Abschlusses der ersten

Diplomprüfung in Österreich beziehungsweise in Liechtenstein, sodaß das Studium des zweiten Studienabschnittes ohne Zeitverlust sowie ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen möglich ist. Dabei muß der Studierende davon ausgehen, daß er bei Fortsetzung seines Studiums und in späteren Prüfungen die gleichen Vorkenntnisse haben muß, wie sie von allen Studierenden desselben Studiums erwartet werden.

Zu Artikel 4:

Die Feststellung der Gleichwertigkeiten gemäß den Artikeln 2 und 3 soll weiterhin jedem Vertragsstaat die Möglichkeit geben, bestimmte besondere Zulassungsbedingungen vorschreiben zu können, wie zum Beispiel den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse für das Studium an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein, was in Österreich nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 5:

Da sich die festgestellte Gleichwertigkeit auf alle Teile des Studiums bezieht, folgt daraus, daß damit auch der Abschluß des Studiums sowie der jeweilige akademische Grad einander gleichwertig sind. Es handelt sich derzeit um die akademischen Grade „Magister der Philosophie“, verliehen von der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein, beziehungsweise „Magister der Philosophie“ der Studienrichtung Philosophie, verliehen von einer österreichischen Universität. Da die Gleichwertigkeit die vollständige Ablegung der zweiten Diplomprüfung voraussetzt, muß auch die Diplomarbeit approbiert und der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung abgelegt worden sein. Die Gleichwertigkeit erstreckt sich daher in Österreich nur auf die Studienrichtung Philosophie als erste Studienrichtung, kombiniert entweder mit einer anderen Studienrichtung (einem Studienzweig einer anderen Studienrichtung) als zweite Studienrichtung oder mit gewählten Fächern gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971. Die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5 besteht nur dann, wenn auch die zweite Studienrichtung beziehungsweise die gewählte Fächerkombination positiv abgeschlossen wurde. Absatz 2 stellt in analoger Weise die Doktoratsstudien gleich. Absatz 3 legt die zuständigen Behörden in beiden Staaten in gleicher Weise fest, wie dies bereits in anderen bilateralen Gleichwertigkeitsabkommen Österreichs erfolgt ist.

Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung legt als Voraussetzung der Gleichwertigkeit fest, daß der überwiegende Teil

des Studiums an einer österreichischen Universität beziehungsweise an der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein absolviert worden sein muß. Dadurch wird die Anerkennung von Studien aus dritten Staaten auf der Grundlage dieses Abkommens verhindert. „Überwiegend“ bedeutet, daß der Studierende den Schwerpunkt seiner Studien und Prüfungen in einem der beiden Vertragsstaaten absolviert haben muß. Dieser bestimmt sich nach den quantitativen und qualitativen Merkmalen und bildet eine gewogene Größe, zu deren Beurteilung der gesetzliche Spielraum erforderlich ist. Bei der Formulierung „überwiegend“ handelt es sich um einen Ermessensbegriff, der durch die quantitativen und qualitativen Strukturelemente des jeweiligen Studiums genau bestimmbar ist und somit dem Gebot des Art. 18 B-VG entspricht.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel erweitert den Zuständigkeitsbereich der Gemischten Expertenkommission gemäß Artikel 2 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 434/1977, insofern, als die Kommission nunmehr auch die Beratung aller Fragen der Gleichwertigkeiten zur Aufgabe hat.

Zu Artikel 8:

Diese Bestimmung regelt die Ratifikation und das Inkrafttreten.

Zu Artikel 9:

Diese Bestimmung regelt die Dauer und die Kündigung des Abkommens.